

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen
Herr Robeck
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 2153/25; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Nachfragen zur Drucksache 1084/25; öffentlich

Sehr geehrter Herr Robeck,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Ist es zutreffend, dass die Stadtverwaltung in den vergangenen Monaten seit Beschluss des Nachtragshaushaltes und spätestens seit Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt nicht mal ein Stellenprofil für die ja im Stellenplan und SN 1 vorgesehene Stelle entwickelt hat bzw. was ist der aktuelle Status des Stellenbesetzungsverfahrens sowie der notwendigen Vorbereitungen, soweit es überhaupt begonnen wurde?**

Wie ich Ihnen bzw. Ihrer Fraktion allein im Zusammenhang mit der Stelle „Nachtbeauftragte/r“ mehrfach dargelegt habe, liegt die Zuständigkeit für Personalentscheidungen alleinig beim Oberbürgermeister. Die Tatsache, dass der Stadtrat mit seinen Entscheidungen zur Vorhaltung einer Stelle im Stellenplan sowie zur Einordnung der Haushaltsmittel in den Sammelnachweis 1 die haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen für eine mögliche Besetzung der Stelle geschaffen hat, ändert nichts an dieser alleinigen Zuständigkeit des Oberbürgermeisters.

Bereits mit dem Aufstellungsbeschluss zum Haushalt 2026/27 im Februar 2025 wurde deutlich, dass die finanziellen Möglichkeiten zur Einrichtung und Besetzung neuer Stellen nicht auskömmlich sind. Mit Einigung der Tarifvertragsparteien auf den Tarifabschluss 2025 wurde diese Einschätzung bestätigt. Allein der Umstand, dass für 2025 eine überplanmäßige Ausgabe zur Erhöhung des Sammelnachweises von über 5 Mio. EUR erforderlich wurde, verdeutlicht dies hinreichend.

Insofern sah ich es gleichermaßen bereits sehr frühzeitig als erforderlich an, Prioritäten zu setzen und eine neue Aufgabe im rein freiwilligen Bereich unter diesen Bedingungen nicht mit einer Vollzeitstelle untersetzen zu wollen.

Aufgrund der nicht finalisierten Stellenbeschreibung war der Start eines Stellenbesetzungsverfahrens überdies ausgeschlossen.

Seite 1 von 2

2. Welche Schritte wurden konkret, wann und von wem veranlasst, um die Umsetzung des Beschlusses zu vollziehen?

Mit dem Beschluss zur Verankerung der Stelle und der Einordnung der Haushaltsmittel wurde die Möglichkeit der Besetzung einer solchen Stelle eröffnet. Ob ich diese schlussendlich auch besetze, ist meine alleinige Entscheidung im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 1 ThürKO und fällt nicht unter den Vollzug der Beschlüsse des Stadtrates in dessen Zuständigkeit gem. § 29 Abs. 1 Satz 2 ThürKO. Im Übrigen verweise ich auf die Antwort zu Frage 1.

Hierfür bitte ich um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn